

## Definition ePA als Mehrwertdienst

Die ePA (steht für: elektronische Patientenakte) gehört zu den Mehrwertdiensten, die im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) bereitgestellt werden. Das übergeordnete Ziel der TI ist es, über diese Mehrwertdienste die sog. „Datenautobahn im Gesundheitswesen“ mit Inhalten zu füllen, um den Informationsaustausch von Ärztinnen und Ärzten untereinander sowie die Kommunikation mit den Patienten zu digitalisieren und zu vereinfachen.

### Wofür wird die ePA genutzt?

Die ePA dient dazu, alle relevanten Gesundheitsangaben eines Patienten zu speichern und diese Informationen den behandelnden Ärzten in Klinik und Praxis verfügbar zu machen. So soll es zukünftig einem Arzt möglich sein, sich zu jeder Zeit im Behandlungsprozess ein konsolidiertes klinisches Bild über den Status des Patienten zu verschaffen. Die Einrichtung einer ePA ist dabei für Patienten freiwillig, ebenso wie die Entscheidung, welche Angaben in der ePA gespeichert werden und wer zu welchem Zeitpunkt auf diese Daten zugreifen darf.

### Welche Dokumente und Informationen können in die ePA übertragen werden?

Mit der jetzt verfügbaren Version 1.0 können Dokumente (aktuell nur im PDF-Format) und Image-Dateien (bspw. Bilder und Videos) in die ePA eines Patienten übertragen bzw. von dort heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Notfalldatensatz (NFD), der sich auf der eGK des Patienten befindet, sowie den elektronischen Medikationsplan (eMP) in die ePA zu übertragen.

### Wie erhalten die Versicherten die ePA?

Zunächst müssen sich die Versicherten bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Nutzung der ePA anmelden und diese im Anschluss als App herunterladen (erhältlich im Apple App Store oder im Google Play Store). Nachdem die Registrierung innerhalb der App mittels der eGK erfolgt ist, haben die Versicherten Zugriff auf ihre individuelle ePA und können Dokumente und Informationen hochladen bzw. eintragen.

### Wie funktioniert die Handhabung der ePA im Praxisalltag?

Damit die Praxis bzw. der Arzt auf die ePA eines Patienten zugreifen kann, muss dieser durch Eingabe eines PINs die Berechtigung erteilen. Hierbei wird durch den Patienten festgelegt, auf welche Bereiche der ePA zugegriffen werden darf und wie lange die Berechtigung zum Zugriff bestehen soll. Erst danach können die in der ePA hinterlegten Dokumente eingesehen und ggfs. in die ifa-Software übernommen werden.

Das Hochladen von Dokumenten in die ePA eines Patienten erfolgt dann über den Dokumentenbereich in der ifa-Software. Darüber hinaus bietet die ifa-Software die Möglichkeit, den NFD und den eMP in die ePA eines Patienten zu übertragen.

Die in der ifa-Software für die Handhabung der ePA-Funktionalität eingebauten Menüpunkte sowie die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Abläufe werden im Update-Begleitschreiben zum 3. Quartal ausführlich erläutert.

### Ist die Unterstützung der ePA eine Pflichtanwendung?

Laut Vorgabe des Gesetzgebers müssen ab dem 1. Juli 2021 alle Ärztinnen und Ärzte der Kassenärztlichen Versorgung in Deutschland die notwendige Ausstattung vorhalten, um ab diesem Zeitpunkt auf Patientenwunsch Daten von ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) in die ePA eines Patienten zu übertragen oder auszulesen.

### Welche Konsequenzen drohen, wenn die ePA durch die Praxis nicht unterstützt wird?

Wenn eine Praxis den Zugriff auf die ePA über das eingesetzte PVS nicht unterstützt, erfolgt durch die zuständige KV bei der nächsten Abrechnung eine Honorarkürzung um 1%.

**Erhält meine KV eine Information darüber, ob ich die ePA unterstütze?**

In der Übermittlung der Abrechnung an die KV wird zukünftig vermerkt sein, ob die ePA-Funktion in der ifa-Software aktiviert ist. Dies ist für alle Anbieter eines PVS zulassungsrelevant und damit zwingend verpflichtend.

**Was sind die technischen Voraussetzungen für die Unterstützung der ePA?**

Um zukünftig auf die ePA eines Patienten zugreifen zu können, sind die folgenden Komponenten notwendig:

- Anschluss an die TI
- TI-Konnektor mit neuester Software (Update zum ePA-Konnektor)
- Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA), laut Gesetz
- ifa-Modul „Anbindung ePA“

Um Dokumente, die die Unterschrift eines Arztes oder einer Ärztin benötigen (bspw. ein Arztbrief oder ein Befundbericht), in die ePA einzustellen, wird ein eHBA mit „qualifizierter elektronischer Signatur (QES)“ benötigt. Ein Signaturvorgang mittels eHBA und QES ist rechtlich der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Sollten Sie noch keinen eHBA mit QES besitzen, können Sie diesen über unseren Partner Telekom, bestellen. Den Link zum Bestellformular der Telekom finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass es bei der Bereitstellung des eHBA zu mehrwöchigen Lieferfristen kommen kann! Laut Meldung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) liegt jedoch eine Zusicherung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) vor, dass von Sanktionierungen abgesehen wird, sofern der eHBA bis zum 01.07. bei einem Anbieter bestellt wurde.

Das für den Zugriff auf die ePA notwendige Update zum ePA-Konnektor erhalten Sie unmittelbar über Ihren TI-Anbieter.

Sollte die Telekom Ihr TI-Anbieter sein, können Sie das Bestellformular nutzen, das Sie [hier](#) auf unserer Webseite finden. Bitte füllen Sie das Formular aus und senden es uns unter [vertrieb@ifasystems.de](mailto:vertrieb@ifasystems.de) zu – wir leiten Ihre Bestellung an die Telekom weiter!

**Wichtig:** das notwendige Update zum ePA-Konnektor beauftragen Sie mit dem Punkt 8 (Fachmodulpaket) zu den ausgewiesenen Konditionen. Alle weitere Kommunikation erfolgt dann wieder unmittelbar über Ihren Vertragspartner Telekom.

**Benötigt jeder Arzt in der Praxis eine Lizenz für das ifa-Modul „Anbindung ePA“?**

Ja! Beim Hochladen von Dokumenten in die ePA eines Patienten öffnet sich eine Liste mit Ärzten, die in der Praxis über eine Lizenz für das Modul „Anbindung ePA“ verfügen. Nur ein lizenzberechtigter Arzt erhält Zugriff auf die ePA und kann so Dokumente des Patienten ablegen. Sollte die Praxis über mehrere Standorte oder Zweigstellen verfügen, kann ein zugriffsberechtigter Arzt von jedem Standort oder jeder Zweigstelle auf die ePA eines Patienten zugreifen, da die Lizenzierung arzt- und nicht praxisbezogen ist.

**Was kostet eine Lizenz des ifa-Moduls „Anbindung ePA“?**

Die Lizenzierung des ifa-Moduls „Anbindung ePA“ erfolgt arztbezogen zu folgenden Konditionen:

- einmalige Aktivierungsgebühr: 100,00 EUR (zzgl. USt) je Arzt/Ärztin
- monatliche Runtime-Lizenz: 7,50 EUR (zzgl. USt) je Arzt/Ärztin

### **Welche Erstattung erhalten die Praxen für die Einführung der ePA?**

Für die Unterstützung der ePA erhalten Praxen die nachfolgend aufgeführten Pauschalen:

- Update zum ePA-Konnektor: 400,00 EUR / einmalig
- PVS-Anpassung ePA: 150,00 EUR / einmalig
- Betriebskostenzuschlag ePA: 4,50 EUR / je Quartal

Für Informationen zur Auszahlung der Pauschalen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV).

### **Wie wird die ePA seitens der KV vergütet?**

Nach den über die Webseite der KBV vorliegenden Informationen, erfolgt eine Erstbefüllung der ePA sowie das spätere Ablegen und Verarbeiten von Dokumenten und Informationen zu den nachfolgenden Konditionen:

- *Erstbefüllung der ePA* *10,00 EUR je ePA*
  - o Vergütungsbetrag für das Jahr 2021 laut Gesetz
  - o der konkrete Abrechnungsprozess wird derzeit noch mit dem GKV-Spitzenverband verhandelt

- *GOP 01647* *15 Punkte (2021: 1,67 EUR)*

Zusatzpauschale für die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten in der ePA

- o wird als Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitro-diagnostische Leistungen) gezahlt
- o ist einmal im Behandlungsfall (=Quartal) berechnungsfähig
- o ist nicht berechnungsfähig, wenn im selben Behandlungsfall die Pauschale für die sektorenübergreifende Erstbefüllung (10,00 EUR) abgerechnet wird

- *GOP 01431* *3 Punkte (2021: 0,33 EUR)*

Zusatzpauschale für die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten in der ePA, wenn der Patient nicht in die Sprechstunde kommt und keine Videosprechstunde durchgeführt wird

- o wird als Zusatzpauschale zu den GOP 01430 (Verwaltungskomplex), 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) und 01820 (Rezepte, Überweisungen, Befundübermittlung) gezahlt
- o sie ist höchstens viermal im Arztfall berechnungsfähig
- o sie ist - mit Ausnahme der GOP 01430, 01435 und 01820 - im Arztfall nicht neben anderen GOP und nicht mehrfach an demselben Tag berechnungsfähig

**Bitte beachten Sie: Alle Angaben entsprechen dem Stand 21.06.2021 und wurden gewissenhaft recherchiert. Für eine Rechtsverbindlichkeit der Informationen kann jedoch keine Gewährleistung übernommen werden.**